

# **AMTSBLATT**

## **FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)**

Jahrgang 34, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 19.04.2023

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

#### **Amtlicher Teil**

- 1) Öffentliche Bekanntmachung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-18-002 „Industriegebiet an der A12“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....369
- 2) Öffentliche Bekanntmachung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.....372
- 3) Öffentliche Bekanntmachung Sonderlandeplatz Frankfurt (Oder) – Gronenfelde Widerruf der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).....376
- 4) Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 04.04.2023 .....376
- 5) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) .....389
- 6) Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 29. Sitzung am 20.10.2022.....392
- 7) Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 31. Sitzung am 16.02.2023.....395
- 8) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Monat Februar .....398

#### **Ende des Amtlichen Teils**

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Oberbürgermeister René Wilke  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699  
Mail: [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
- Stadthaus, Goepelstraße 38  
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38  
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7  
- Odeturm, Logenstraße 8

sowie  
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b  
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)  
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt](http://www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt)  
kostenlos erhältlich.

**Amtlicher Teil**

**1) Öffentliche Bekanntmachung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-18-002 „Industriegebiet an der A12“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.03.2023 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-18-002 „Industriegebiet an der A12“ aufzustellen. Für die Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP-18-002 „Industriegebiet an der A12“. Das Plangebiet grenzt im Nordenwesten an die Nordstraße des Ortsteiles Lichtenberg und dem Bebauungsplangebiet BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd“. Im Osten wird das Gebiet durch einen Landwirtschaftsweg (Vorhaltetrasse der B 87 neu) und B 112 neu begrenzt. Im Süden auf Höhe ca. der Hälfte des sog. Priesterwäldchens verläuft die Geltungsbereichsgrenze Richtung Westen bis auf die Nordstraße. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 61,9 ha. (sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A12“ konnte die festgesetzte Straße nicht umgesetzt werden. Diese sollte ursprünglich an die B87neu angeschlossen werden. Der Bau der B87neu fand bisher nicht statt, weshalb eine alternative Erschließungsmöglichkeit für das Plangebiet geschaffen werden musste. Durch die Erteilung einer Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, wurde bislang eine einspurige Straße zur bereits ausgebauten B112 errichtet. Nun stehen Fördermittel bereit um die Straße endauszubauen. Geplant sind dabei eine zweite Erschließungsspur, ein Grünstreifen sowie ein Fußweg mit darunterliegendem Medienkorridor. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen wirtschaftsfreundliche Entwicklungsbedingungen mit leistungsfähiger Infrastruktur und der Ausbau und bedarfsgerechte Optimierung von Industrie- und Gewerbegebieten erreicht werden.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 02.05.2023 um 16:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

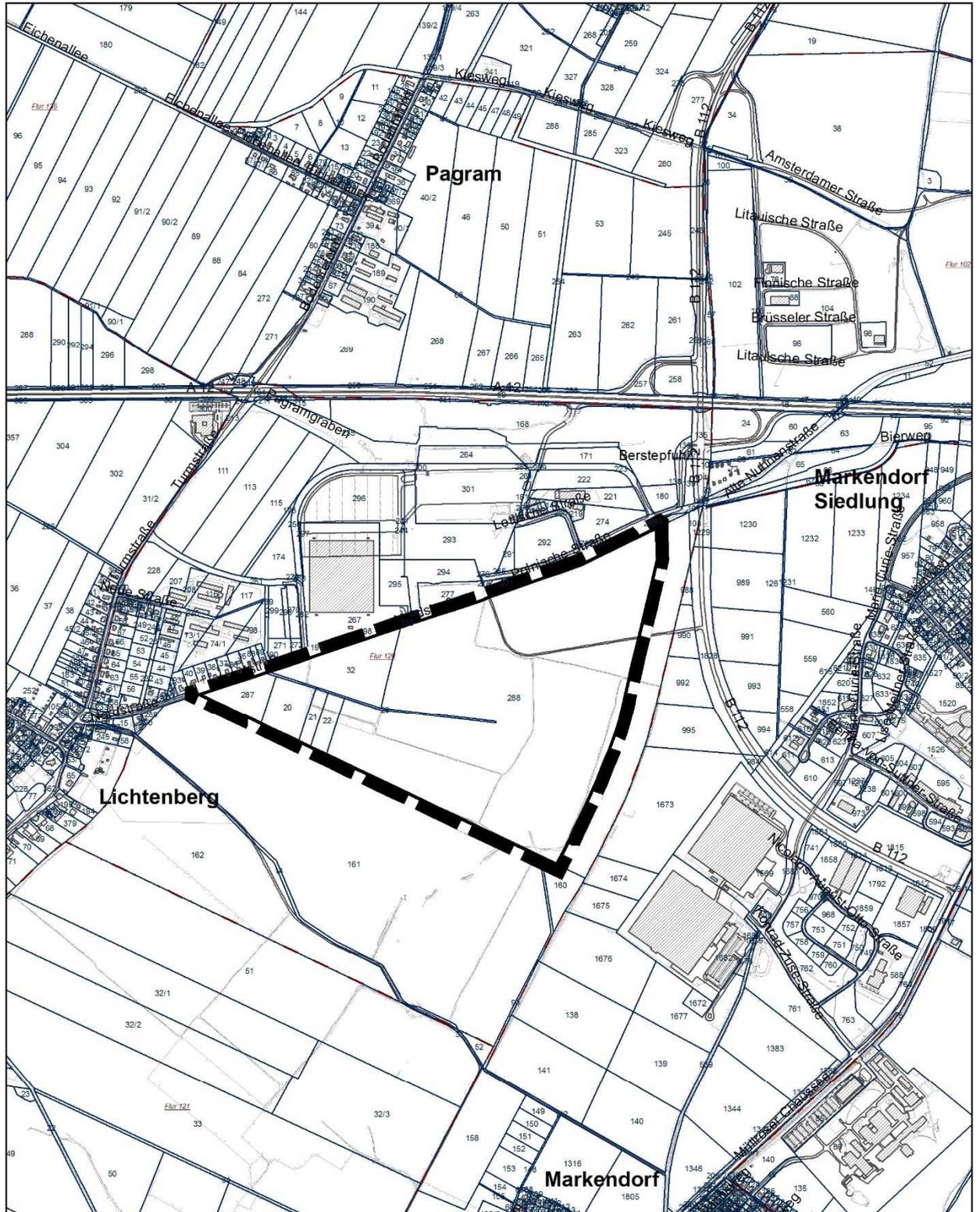
**Hinweis:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 371)

Frankfurt (Oder), den 31.03.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Bauamt

Übersichtskarte  
1. Änderung des Bebauungsplanes  
BP-18-002 „Industriegebiet an der A12“



Maßstab 1:15.000

Stand: 04.01.2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023

**2) Öffentliche Bekanntmachung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hatte am 20.10.2022 den Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes lag mit Begründung in der Zeit vom 17.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022 öffentlich zur Einsicht aus.

Wird der Entwurf eines Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert bzw. ergänzt, ist er erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Der geänderte Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ (Stand: 23.01.2023) wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.03.2023 gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ wurde in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

- Erweiterung des Geltungsbereiches Richtung Süden
- Präzisierung des Hinweis zum Artenschutz.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den geänderten Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teilbereich des Mischgebiet MI 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtteil Westkreuz nördlich der Fürstenwalder Poststraße 86. Das zu ändernde Mischgebiet MI 2 grenzt im Norden an die Mozartstraße, im Westen an die Elfriede-Thum-Straße und im Osten an die Schillerstraße an (siehe Übersichtskarte).

**Ziele und Zwecke der Planung**

Die Genehmigung von Einfamilienhäusern ist im Mischgebiet MI 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP13-006 „Oderlandkaserne“ nicht mehr möglich, da das Mischungsverhältnis von Wohnen und dem Wohnen nicht störendem Gewerbe nicht mehr gegeben ist. Es werden keine kleinteiligen Gewerbeflächen nachgefragt. Die Nachfrage an Wohnflächen im Gebiet ist erheblich. Ziel ist die Herstellung einer rechtssicheren

Genehmigungsgrundlage für Bauvorhaben im Einfamilienhausbereich durch Ausweisung eines Urbanen Gebietes gem. § 6a BauNVO.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Foyer 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Tel. 0335 / 552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 27.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023 während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr und

Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

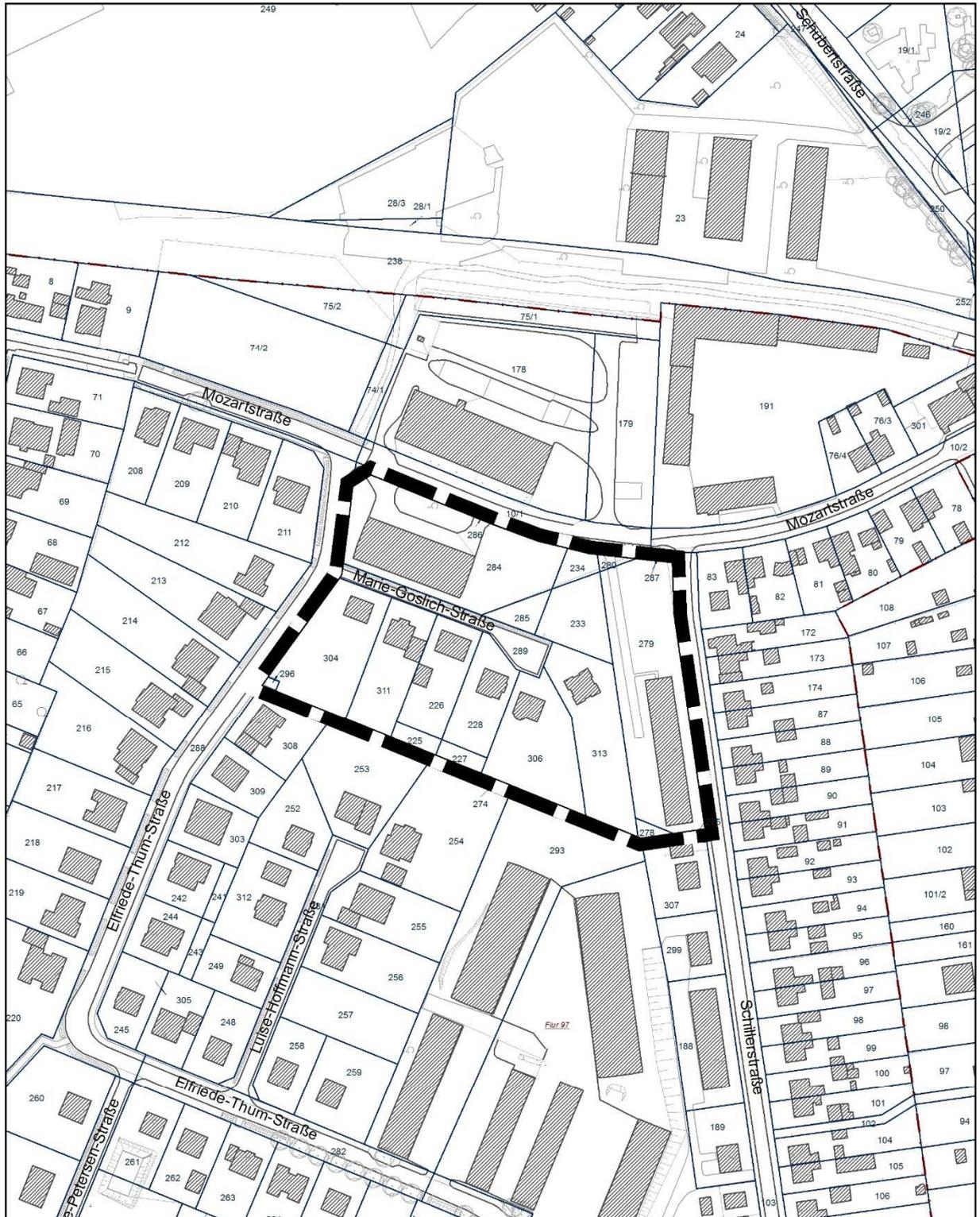
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 31.03.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Übersichtskarte  
1.Änderung des Bebauungsplanes  
BP-13-006 "Oderlandkaserne"

Maßstab 1:2.000

Anlage 1

Bauamt



Stand: 23.01.2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023

**3) Öffentliche Bekanntmachung Sonderlandeplatz Frankfurt (Oder) – Gronenfelde  
Widerruf der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb auf der Grundlage von §  
6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (LuBB) hat mit Bescheid vom 17.02.2023 die Genehmigung für den Sonderlandeplatz Frankfurt (Oder) – Gronenfelde vom 21.03.2002, in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 13.09.2007, widerrufen. Gleichzeitig endet der Vorrang der luftrechtlichen Fachplanung.

Eine Kopie des Widerrufs liegt zwei Wochen, in der Zeit

**vom 27.04.2023 bis einschließlich 10.05.2023**

während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0335 5526107) auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG; Zimmer 1.421 zur allgemeinen Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Widerruf gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Frankfurt (Oder), den 31.03.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**4) Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung  
und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom  
04.04.2023**

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) folgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 04.04.2023.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63 bis 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3 bis 6, 9 bis 12, 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 37 und 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen

- §§ 14d und 14e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- § 80 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest  
bei Wildschweinen vom 04.04.2023**

**A. Festlegung der Restriktionsgebiete**

Bisher schloss das Kerngebiet die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) nördlich und die weiße Zone (als Teil der Sperrzone II) das Gebiet südlich der Bundesautobahn (BAB) 12 ein.

Zusätzlich ist entlang der Oder ein Schutzkorridor ausgewiesen worden.

Das Kerngebiet nördlich der BAB 12 wird mit dieser Verfügung aufgehoben und in die weiße Zone überführt. Der Schutzkorridor bleibt bestehen.

1. Die weiße Zone und der Schutzkorridor (beides Teile der Sperrzone II) schließen somit das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ein. – siehe Karte der Stadt Frankfurt (Oder) mit Darstellung der Restriktionszonen

**B. Angeordnete Maßnahmen**

- I. Für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wird angeordnet:

1. Die Absperrungen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. Die in den Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach Nutzung zwingend zu schließen.
2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Veterinäramt zuzuführen.
4. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.  
Wird die verstärkte Suche von durch das Veterinäramt benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.  
Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger.

5. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder telefonisch unter der Telefon Hotline 0335 5523940 oder per E-Mail unter vet@frankfurt-oder.de anzuzeigen,
  - b. von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.  
Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch vom Veterinäramt beauftragte Personen durchzuführen.

II. Für die **Sperrzone II** werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nummern 1 bis 5 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde (Sitz in Beeskow) unter der Telefonnummer 03366 351340 mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.  
Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - ist zu befolgen.
2. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist gestattet. Der Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz ist dabei zu beachten.
3. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.  
Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit angezeigter, Kadaversuche durchgeführt werden.
4. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Jagdschneisen anzulegen.
5. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen ist untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (aufzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen können. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.  
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Aufstallung durch das Veterinäramt erteilt werden.
6. Die Besamung empfänglicher Sauen ist untersagt.  
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
7. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus dieser Zone ist verboten.  
In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
8. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Hausschweinen gewonnen worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.  
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

9. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
10. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), außerhalb dieser Zone, ist verboten.

III. Für die **weiße Zone und den Schutzkorridor** werden zusätzlich zur Anordnung unter B. I. Nummer 2 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Das Schwarzwild muss durch den Jagd ausübungsberechtigten vollständig entnommen werden.

Die Entnahme ist entsprechend dem Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg mit folgenden jagdlichen Mitteln durchzuführen:

- Fallenfang
- Einzeljagd sowie
- Bewegungsjagden und Erntejagden nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde (mindestens zehn Tage vor Beginn)

#### **C. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Maßnahmen angeordnet: B. I. Nummern 3 und 4, B. II. Nummern 4 bis 5 und Nummern 8 bis 10.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **D. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **I. Weitere Kontaktdaten**

Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: [vet@frankfurt-oder.de](mailto:vet@frankfurt-oder.de).

II. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit. Eine separate Aufhebung der genannten Verfügung erfolgt nicht.

III. Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) einsehbar.

## **E. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10. 09. 2020 bestätigte sich im Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der ASP bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut.

Mitte September 2020 fand man im Landkreis Oder-Spree im Dorchetal bei Neuzelle / Kummro fünf verendete Wildschweine, bei denen am 15.09.2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt wurde.

Am 03.03.2021 erfolgte der ASP- Nachweis bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in Frankfurt (Oder). Anschließend hat sich das Seuchengeschehen im Landkreis Oder-Spree sowie in benachbarten Landkreisen und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kontinuierlich ausgeweitet.

Seit 12.05.2022 gab es in der Stadt Frankfurt (Oder) keine positiven Befunde mehr, so dass von einem rückläufigen Seuchengeschehen ausgegangen wird.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise Schweinefleischzubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen sowie in Hausschweinbestände eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr hoher Tierverluste, was zu großen wirtschaftlichen Schäden in den betroffenen Schweinemastbetrieben führen kann. Die strengen Handelsbeschränkungen, die aufgrund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, ist unverzüglich eine Einschätzung des Ausmaßes des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet und weiteres) durch die Behörde vorzunehmen. Auf dieser Grundlage werden, nach fachlicher Prüfung im Rahmen des Bekämpfungs- und Tilgungsplans des Landes Brandenburg, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine, ergriffen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu unterstützend Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Einen ASP-Virusnachweis bei einem Wildschwein gab es zuletzt am 14.07.2022 im Kerngebiet des Landkreises Märkisch-Oderland, zu dem auch die Stadt Frankfurt (Oder) nördlich der BAB 12, sowie Teile des Landkreises Oder-Spree gehören. Unter Berücksichtigung weiterer Vorsichtsmaßnahmen und der Einrichtung eines Schutzkorridors sowie einer weißen Zone **wird dieses Kerngebiet aufgehoben.**

## **II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Schweinepest-Verordnung sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04. 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

### zu A.

Gemäß Artikel 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 14d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Schweinepest-Verordnung erfolgte durch das Veterinäramt die Festlegung eines Gebietes um die Fundorte als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Nach § 14d Absatz 2a Satz 1 Schweinepest-Verordnung ist innerhalb dieser Sperrzone II um die Fundorte der verendet aufgefundenen und labordiagnostisch ASP-positiv bestätigten Wildschweine ein Kerngebiet festgelegt worden, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll hierdurch, durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Die Errichtung eines Schutzkorridors erfolgte innerhalb der Sperrzone II nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17. März 2022, „Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen“.

Die innerhalb der Sperrzone II eingerichtete weiße Zone und der Schutzkorridor sind vollständig umzäunt. Innerhalb dieser werden gegenüber den Jagd ausübungsberechtigten durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde (Sitz in Beeskow) Maßnahmen zur Bejagung und kontinuierlichen Entnahme von Schwarzwild angeordnet. Ziel ist es, durch die

verstärkte Entnahme die Schwarzwildpopulation gegen Null zu reduzieren, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Die Bestimmung der Restriktionsgebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

### zu B. I. Nummer 1

Gemäß § 14d Absatz 2b Nummer 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Restriktionsgebiet über die Maßnahmen für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Absatz 2c Nummer 1 bis Nummer 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und aufgrund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung des Schutzkorridors und der weißen Zonen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Restriktionsgebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert beziehungsweise unterbunden werden.

### zu B. I. Nummern 2, 3 und 5

Die verstärkte Bejagung in der Stadt Frankfurt (Oder), die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11. 03. 2022 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordnet.

Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll erzielen, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung gegebenenfalls weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Stadt Frankfurt (Oder) hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine beziehungsweise der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit

des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Das Veterinäramt hat durch die Kennzeichnung und Beprobung die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

Zudem kann das Veterinäramt, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

#### zu B. I. Nummer 4

Gemäß § 3a Nummer 4 der Schweinepest-Verordnung wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nummer 4 verfügt, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss.

In Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßnahme dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

#### zu B. II. Nummer 1

Unter B. II. Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen.

Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

#### zu B. II. Nummern 2 bis 4

Gemäß § 14d Absatz 5a Satz 1 Nummer 1 und 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt unter Berücksichtigung des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

Auch das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt.

Der mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung sowie Pflügen dürfen jedoch erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den

Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst geringgehalten werden sollen.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

#### zu B. II. Nummer 5

Rechtsgrundlage für die unter Punkt B. II. Nummer 5 dieser Verfügung angeordnete Absonderung in Form einer Aufstallung ist § 14d Absatz 4 Nummer 2 Schweinepest-Verordnung.

Alle Tierhalter, die ihre Schweinehaltung in einer Restriktionszone haben, sind mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gesetzlich verpflichtet, die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ist unter dem Begriff der Absonderung die in dieser Verfügung angeordnete Aufstallung zu verstehen. Gesetzeszweck ist die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung – auch im Sinne eines Schutzes vor Ausbreitung der Seuche und dem Schutz Dritter.

Die Unterbringung der Schweine in einem von allen Seiten von Einträgen von außen gesicherten und durch strenge Hygienemaßnahmen geschützten Stall, kann die einzige Form einer Absonderung sein, die das Risiko der Eintragung des ASP-Virus in den Schweinebestand auf das kleinstmögliche Maß reduziert.

Laut Risikobewertung vom Friedrich-Löffler-Institut vom 13.04.2022 zu Auslauf- oder Freilandhaltungen gibt es in der Sperrzone II ein Restrisiko eines ASP-Eintrags in Hausschweinbestände. Der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts kommt aufgrund seiner Sachkunde für den Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 27 Tiergesundheitsgesetz) gesteigerte Bedeutung zu.

Anhand des ASP-Ausbruchs in Hausschweinbeständen in den umliegenden Landkreisen wird offensichtlich, dass ein Restrisiko neben der erläuterten Gefahr durch den Eintrag von Lebensmittelresten in Freilandhaltungen durch Krähen offenbar auch auf anderen Übertragungswegen besteht. Eine Freilandhaltung potenziert zusätzlich zu dem ungeklärten Eintragungsweg das Risiko der Übertragung durch Krähen. Eine Übertragung durch andere Vektoren (lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier oder Menschen auf andere Tiere oder Menschen übertragen – zum Beispiel Zecken, Mücken, Nagetiere) ist ebenfalls denkbar und nicht abschließend untersucht.

Entsprechend ist den Empfehlungen des Friedrich-Löffler-Instituts, als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums unter anderem im Bereich Tierseuchen, eine Aufstallung der in Freiland- oder Auslaufhaltung gehaltenen Tiere vorzunehmen, um das bestehende Risiko zu minimieren, nachzukommen. Gleiches gilt für Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von dem Verbot der Aufstallung erteilen.

#### Zu B. II. Nummer 6

Gemäß § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 Tiergesundheitsgesetz kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren

Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen.

Die Besamung empfänglicher Sauen wird in der aktuellen Situation der Ausbreitung des ASP-Virus untersagt. Die hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch, unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit, aus Tierwohlgründen und Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen, sollen dadurch in der Sperrzone II reduziert werden.

Zu B. II. Nummer 7

Auf der Grundlage der Artikel 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. 04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. II. Nummer 8

Auf der Grundlage der Artikel 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. II. Nummer 9

Auf der Grundlage des Artikels 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Zu B. II. Nummer 10

Auf der Grundlage des Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

zu B. III. Nummer 1

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt die Anordnung der vollständigen Entnahme von Schwarzwild in der weißen Zone und dem Schutzkorridor gemäß § 14d Absatz 6 in Verbindung mit § 14a Absatz 8 Nummer 1 Schweinepest-Verordnung. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Gemäß dem Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg als Anlage des Erlasses „Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 20. 03. 2021 sind Bewegungsjagden erst durchzuführen oder gegebenenfalls anzuordnen, wenn andere Jagdmethoden nicht effektiv durchführbar sind. Bewegungsjagden sind zudem auf ausgewählte Flächen zu begrenzen.

Auf dieser Grundlage wird im Tenor dieser Verfügung unter B. III. Nummer 1 angeordnet, dass Bewegungsjagden und Erntejagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Das Veterinäramt hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden und Erntejagden zu untersagen.

Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

### zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet: B. I. Nummern 3 und 4; B. II. Nummern 4 bis 5 und Nummer 8 bis 10; Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines erhobenen Rechtsbehelfs.

Die Verpflichtung zur Anzeige und Beprobung erlegten und verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinäramt ist erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich, ohne Zeitverzögerung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten beziehungsweise das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Die Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen durch die Landwirte auf gesonderte Anordnung des Veterinäramtes bedarf einer unverzüglichen Umsetzung, um den Jägern eine

schnellstmögliche, erleichterte Bejagung und damit Beschränkung der Wildschweinpopulation zu ermöglichen, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche einzuschränken.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des aktuellen Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßnahmen zu halten, dass Schweine in einen Stall abzusondern sind und nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßnahme, dass Futter, Einstreu und anderes, die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher aufbewahrt werden müssen.

Ebenfalls ist die Anordnung des Verbringungsverbot von frischem Schweinefleisch, Wildschweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen und Wildschweinefleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten sowie Zuchtmaterial aufgrund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen erforderlich, um eine Verbreitung des Virus auf diesem Weg zu verhindern.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### zu D.

Gemäß § 14d Absatz 2 Satz 5 Schweinepest-Verordnung werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

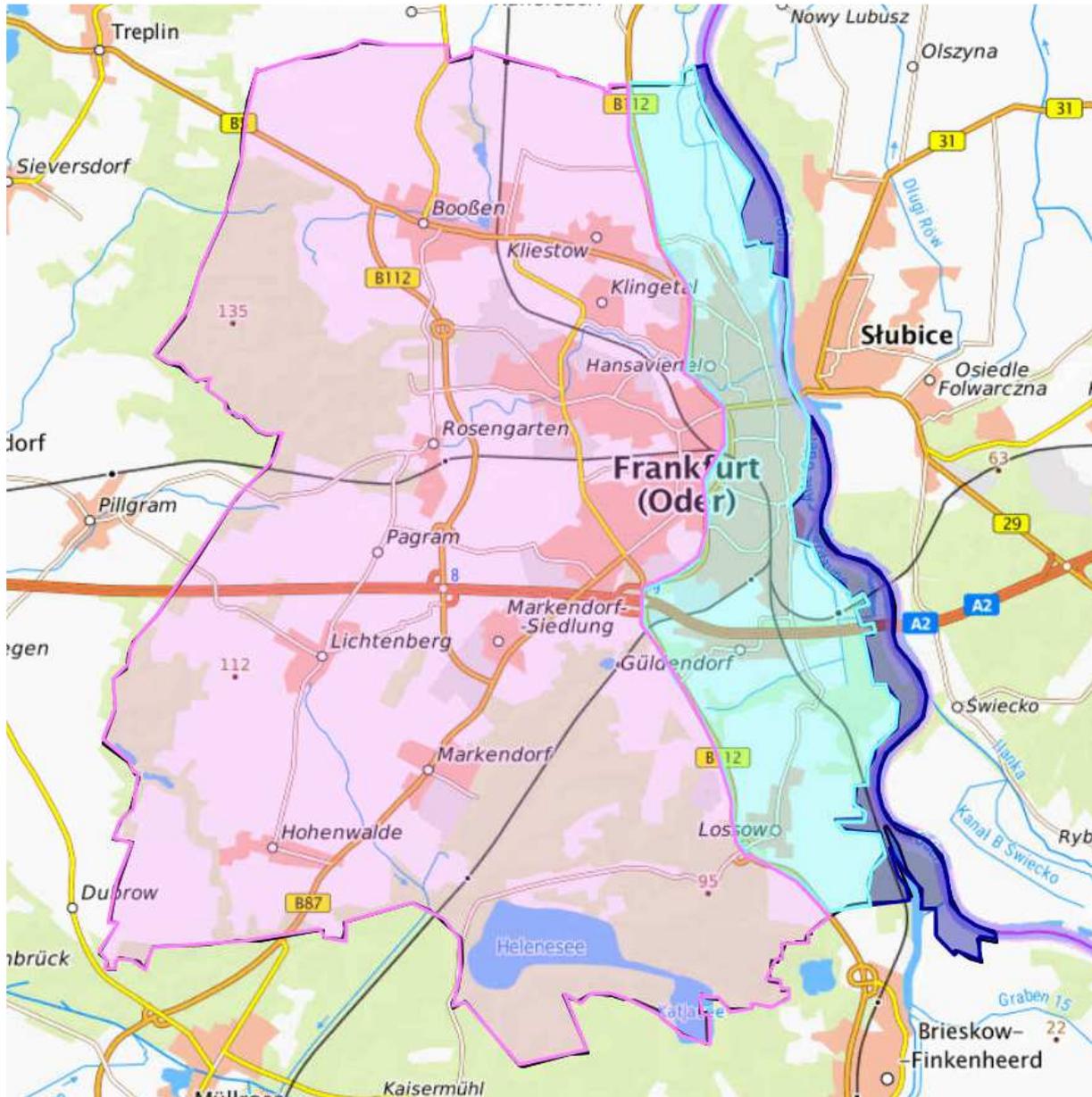
Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch beim Oberbürgermeister, Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Frankfurt (Oder), Stand 04.04.2023**



- Weiße Zone
- Schutzkorridor
- Hochrisikokorridor

**5) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42], S. 11), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenanfall von Verletzten.

**§ 2 Einsatzgrundsätze**

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

**§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztpauschale)
- pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Weegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	217,90 €
➤ Rettungswagen(RTW)	409,80 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	335,50 €
➤ Notarztpauschale	355,00 €
➤ Weegebühr je angefangenem Kilometer	0,70 €

**§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist

- a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
- b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation;
- c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
- d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

**§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder)

vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## **§ 7 Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

## **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 9 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

## **§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 2021 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 32 Nr. 1, vom 20. Januar 2021) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 04.04.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**6) Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 29. Sitzung am 20.10.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

**Herr Julian Kühne**

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung abberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Herr Tobias Dittrich**

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

**Herrn Tilo Winkler**

anstelle von Herrn Christian Matuschowitz als Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines stellvertretenden Mitgliedes in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

**Herrn Ludwig Patzelt**

anstelle von Herrn Christian Matuschowitz als stellvertretendes Mitglied in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes in den Beirat der ARGE**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

**Herrn Michael Möckel**

anstelle von Herrn Christian Matuschowitz als Mitglied in den Beirat der ARGE für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

### **Moratorium**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im gemeinsamen Verständnis mit der Verwaltung und dem Oberbürgermeister, den Erlass von Abgabensatzungen und Entgeltordnungen der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß der in der Anlage ersichtlichen Auflistung bis zum 30. April 2023 zurückzustellen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenanpassung einschlägig ist und soweit keine Notwendigkeit zur Angleichung der Abgabensatzungen und Entgeltordnungen an die erweiterte Umsatzsteuerpflicht ab 1. Jan. 2023 besteht.

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2023**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf):

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2023

### **Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung.

### **Beschluss über die 2. Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes für die Bund-Länder-Programme Soziale Stadt und Sozialer Zusammenhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Integrierte Entwicklungskonzept 2021 als 2. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes 2008 und Grundlage für die Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen „Obere Stadt“ und „Altberesinchen“ im Rahmen der Bund- Länder- Programme Soziale Stadt und Sozialer Zusammenhalt.
2. Die Ergänzung zum INSEK zur Integration der Bund-Länder-Programme Soziale Stadt und Sozialer Zusammenhalt in der Synopse (Anlage 4) werden bestätigt und der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Anpassung des INSEK vorzunehmen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die unter Kapitel 4 und 6 enthaltenen und vorgeschlagenen Maßnahmen und Projektsteckbriefe in den jeweils zuständigen Fachausschüssen vorzustellen, zu diskutieren und das entsprechende Fachvotum einzuholen, bevor neue Maßnahmen und Projekte umgesetzt werden.

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2023.**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2023.  
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straße, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) ab dem 01.01.2023.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

**1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 "Oderlandkaserne" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch  
hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit einem Übersichtsplan (Anlage 1) und der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 2) wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Budget 35000 Soziale Hilfen und im Budget 35010 Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Budgets 35000 – Soziale Hilfen und 35010 – Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von insgesamt 4.295.500 € im Ergebnishaushalt und 2.603.771 € im Finanzhaushalt.

**Beratung und Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), dem Landkreis Oder-Spree und dem Landkreis Märkisch-Oderland ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

**Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1166 - Der neue Bußgeldkatalog ab November 2021**

Frankfurt (Oder), 04.04.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**7) Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 31. Sitzung am 16.02.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege g GmbH Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Gemäß Paragraph 41, in Verbindung mit dem Paragraphen 28, Absatz 2, Nr. 6 und dem Paragraphen 97 der Kommunalverfassung Brandenburg wird  
Frau Sarah Fox  
als stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege g GmbH abberufen.
- 2.) Gemäß Paragraph 41, in Verbindung mit dem Paragraphen 28, Absatz 2, Nr. 6 und dem Paragraphen 97 der Kommunalverfassung Brandenburg wird  
Frau Annelie Böttcher  
als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege g GmbH berufen.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020

**Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/-innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtszeit 2023 bis 2028**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zustimmung zur Aufnahme der in der Anlage benannten Personen in die Vorschlagsliste der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/-innen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtszeit 19.08.2023 bis 18.08.2028.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-004 "Gastronomie Berliner Chaussee" nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowiedessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-32-004 "Gastronomie Berliner Chaussee" aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-004 "Gastronomie Berliner Chaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), werden gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der Begründung und des VEP nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge für die Stadt Frankfurt (Oder) kostenneutral abzuschließen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.

7. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss über die Festlegung der Gebietskulissen "Zentrum/ Nord" und "Neuberesinchen" als Stadtumbaugebiete gem. § 171b BauGB und zur Förderung im Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" als Selbstbindungsbeschluss der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die förmliche Festlegung und die Ausweisung der in der Anlage 1 und 2 gekennzeichneten Bereiche als Gebietskulissen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (WNE) „Zentrum / Nord“ (Anlage 1) und „Neuberesinchen“ (Anlage 2) als Stadtumbaugebiete gemäß § 171b BauGB.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**3. Änderung des Bebauungsplans BP-02-002 "Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)" hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung 3. Änderung des BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Öffentlichkeit und den Behörden frühzeitig die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung/-änderung darzulegen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern in Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Die Einladung zur Ratssitzung erfolgte durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Amt und eine Änderung ist ausgeschlossen gemäß beigefügter Anlagen.

**Fortführung des Theater- und Orchesterrahmenvertrags zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester im Land Brandenburg für den Zeitraum 2023 - 2026**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg ausgehandelten Theater- und Orchesterrahmenvertrags (siehe Anlage) zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester im Land Brandenburg für den Zeitraum 2023 – 2026 zu und fordert den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung auf.

2. In der Folge beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister, für die Jahre 2023 – 2026 die notwendigen Zuschüsse der Stadt Frankfurt (Oder) für das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt und das Kleist Forum (Theaterbetrieb) im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung sicherzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen

**Offenes Verfahren nach VgV - EU zur Maßnahme "Reinigungsleistung Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder)", Los 1 - 6**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

**Übersicht über die Aktualität beschlossener Konzepte**

**Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1242 - Situation der Kleingärten in Frankfurt (Oder)**

**Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1291 - Wasserqualität in Frankfurter Teichen und Seen**

**Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1294 - TEGECE Vermarktung**

Frankfurt (Oder), 04.04.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**8) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Monat Februar**

<b>Funddatum</b>	<b>Fundtiere</b>
06.02.2023	Europ. Hauskatze, männlich, grau-weiß, geb. 2022
14.02.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, tricolor, geb. 2010
18.02.2023	Katze Karthäuser, weiblich, blau, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.03.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Ende des Amtlichen Teils**